

Eigentümerstrategie: Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwest- schweiz (RHI)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – richtet sich an die BL-Vertretung des Inspektoratsrats des RHI und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an das RHI mit Bezug auf seine Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baseltbieter Bevölkerung, dem Landrat und den Organen des RHI.
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	Die Beteiligung soll beibehalten werden. Von den bestehenden beteiligten Kantonen sollen im Bereich Heilmittel weitere Aufgaben an das RHI übertragen werden

Raison d'être der Beteiligung

Das RHI ist das Inspektorat der nordwestschweizerischen Kantone im Sinne von [Art. 60 Abs. 3 HMG](#) und erfüllt zu diesem Zweck die Anforderungen des nationalen und des für die Schweiz massgebenden internationalen Rechts.

Leitgrundsätze

Der Umgang mit Anspruchsgruppen – Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräften, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen – ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	<p>Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages beim Vollzug der behördlichen Marktüberwachung gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung durch periodische Inspektionen bei Herstellern und Vertreibern von Heilmitteln.</p> <p>Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln. Um dieses Ziel zu erreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – hält das RHI seinen Status als akkreditiertes Inspektorat aufrecht und steigert die Qualität seiner Aktivitäten kontinuierlich. – wahrt das RHI seine Unabhängigkeit und arbeitet konstruktiv an der Schaffung eines harmonisierten Inspektionswesens in der Schweiz mit. – gewährleistet die Motivation und Fachkompetenz der Mitarbeitenden. <p>Standortförderung für die Pharmaindustrie in der Nordwestschweiz durch Förderung und Wahrung des hohen Qualitätsniveaus in der Schweiz insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung der Inspektionen des RHI durch ausländische Behörden.</p>
Wirtschaftliche Ziele	Die Vereinbarungskantone sollen gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK-NWCH) die Kostendeckung der Aufwendungen für das RHI durch Gebühren erreichen. Zu diesem Zweck werden die in der Gebührenordnung des RHI festgehaltenen Tarife verrechnet.

Sicherstellung einer kritischen RHI Grösse zwecks Optimierung des Kostendeckungsgrades.

Governance

Corporate Governance

Gem. [§ 3 der Vereinbarung](#) der nordwestschweizerischen Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SO) entsendet jeder Kanton eine Vertretung in den Inspektoratsrat. Dieser besteht aus den sechs Vertretern der Kantone.

- Die Steuerung und Kontrolle einer Beteiligung basiert auf der Grundlage des Gesetzes über die Beteiligungen ([SGS 314](#), Public Corporate Governance, PCGG) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen ([SGS 314.11](#), Public Corporate Governance, PCGV).
- Im Rahmen seiner Wahlkompetenzen bezüglich dem strategischen Führungsgremium der Beteiligung wählt der Regierungsrat fachkompetente Vertreterinnen und Vertreter, die das Anforderungsprofil des strategischen Führungsorgans erfüllen, das Vertrauen des Regierungsrates geniessen und die Interessen des Kantons gemäss Mandatsvertrag bzw. gemäss Eigentümerstrategie vertreten.
- Der Regierungsrat erwartet, dass die Beteiligungen bei der Wahl der Revisionsstelle die Vorgaben des [«Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»](#) der economiesuisse beachten, soweit dies möglich ist. Dies umschliesst einen Wechsel der mandatsleitenden Person alle sieben Jahre. Darüber hinaus erwartet der Regierungsrat, einen Wechsel der Revisionsstelle regelmässig zu prüfen.
- Der Regierungsrat legt Wert darauf, dass die Beteiligungen bei der Erarbeitung und Umsetzung ihrer Unternehmensstrategie auch die [Klima-Charta NWRK](#) und die [Leitsätze](#) zu deren Umsetzung in geeigneter Weise berücksichtigen.

Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

- Die Mitglieder des Inspektoratsrates erbringen ihre Aufgaben unentgeltlich im Rahmen ihrer kantonsinternen Aufgaben.
- Das Gehalt der Leiterin/des Leiters RHI wird durch den Inspektoratsrat festgelegt.
- Die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft wirkt darauf hin, dass die Vergütung der Leitung RHI sich nach Ausbildung, Erfahrung und Leistung richtet.

Jahresrechnung

Gemäss [§ 5 der Vereinbarung](#) der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates (SGS 951.5) fällt beim RHI die Genehmigung der Jahresrechnung in die Kompetenz der Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK NWCH). Daher entfällt beim RHI die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss [§ 9 lit. e Gesetz über die Beteiligungen](#) (SGS 314).

Risikomanagement

Das RHI

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung des RHI an die GDK NWCH erfolgt Mitte des folgenden Jahres.
- Das regelmässige Reporting an das Generalsekretariat der VGD erfolgt über die Kantonsvertretung.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG, [SR 812.21](#))
- Vereinbarung vom 16. Juli 2003 der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorates ([SGS 951.5](#)) und die daraus abgeleiteten Reglemente (z. B. [Geschäftsreglement](#))

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 am 25. März 2025 verabschiedet.